

## Besondere Bedingung Nr. 2733

### Löschwasserversorgung

Es ist vereinbart, dass sich am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nähe entweder eine frostsichere Hydrantenanlage (dynamischer Überdruck mindestens 5 bar) mit ausreichend vielen Anschlüssen oder Löschwasserbezugsstellen mit mindestens 100 m<sup>3</sup> Wasser und am Versicherungsort mindestens eine Tragkraftspritze (Fördermenge mindestens 800 Liter pro Minute) und B-Saugschläuche sowie C-Druckschläuche in ausreichender Anzahl befinden.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung sind vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe des §6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser vereinbarten Löschwasserversorgung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.